

Kultur trotz(t) Corona!
Kulturpolitik
des Landes Berlin
in der Corona-Krise



Vorwort



Dr. Klaus Lederer, Senator für Kultur und Europa

Kultur ist nicht alles in Berlin, aber ohne Kultur wäre Berlin nichts – oder jedenfalls: nichts Besonderes. Von der weltberühmten Clubkultur bis zu den exzellenten Opern und Orchestern, von den zahllosen Galerien und Museen bis zum Varieté – Kunst und Kultur prägen das Lebensgefühl unserer Stadt, ihren Rhythmus, ihre Entwicklung. Künstler*innen und Kreative haben einen enormen Anteil an der Attraktivität Berlins. Unsere Stadt hat ihren Künstler*innen und Kulturbetrieben viel zu verdanken. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung, die der Senat annimmt: Berlin lässt seine Kunst- und Kulturlandschaft nicht allein mit den Folgen der Coronavirus-Pandemie. In einer Stadt wie Berlin sind Hilfen für die Kultur in jeder Hinsicht Selbsterhaltung. Kultur war vor Corona die Ressource der Stadt und wird es auch nach Corona sein.

Unbedingtes Ziel des Landes ist und bleibt daher, die Öffnung von Kulturangeboten zu ermöglichen, sobald dies mit Blick auf den Gesundheitsschutz in der jeweiligen Sparte gut vertretbar ist. Mit gut vorbereiteten Hygienekonzepten werden wir erreichen, dass Kulturgenuß auch in und nach Corona-Zeiten möglich ist.

Der Erhalt der Kulturlandschaft nach der Krise wird von beiden Faktoren abhängen: Konnte die existenzbedrohende Situation überwunden werden, ohne dass es zu einem Kahlschlag kam? Und konnte Kultur auch unter den Umständen eines besonderen Gesundheitsschutzes angeboten werden?

Die hier vorliegende Handreichung soll erklären und informieren und mithin Orientierung bieten in diesen grundsätzlich eher planungsfeindlichen Zeiten. Berlins Künstler*innen, Kulturproduzierende, Kulturbetriebe und -organisationen und alle interessierten Bürger*innen erhalten mit diesem Papier eine Übersicht über die Strategien zur Wiederermöglichung der Kulturangebote sowie über die existierenden Unterstützungsmöglichkeiten für den Kultursektor in der Coronakrise. Da wir uns nach wie vor in einer sich dynamisch entwickelnden Pandemiesituation befinden, können Veränderungen auch sehr kurzfristig erforderlich werden. Diese Handreichung soll daher fortgeschrieben werden.

Zahlreiche Situationsanalysen, Hinweise und Vorschläge der Verbände und Initiativen haben der Senatsverwaltung für Kultur und Europa dabei geholfen, sich zeitnah ein sehr konkretes Bild der Krisenlage in den einzelnen Sparten und spartenübergreifend zu machen. Das hat uns bei der Lösungssuche sehr unterstützt. Allen, die hierzu beigetragen haben, sei an dieser Stelle daher herzlich gedankt! Es ist bestärkend zu sehen, wie solidarisch sich Verbände, Kultureinrichtungen und Kulturschaffende angesichts dieser Krise gemeinsam um das Wohl unserer Stadt und ihrer Kunstszene bemühen.

Die zeitweise Schließung vieler Kulturorte hat Berlins Künstler*innen nicht davon abgehalten, weiter kreativ zu sein und ihre Kunst – vor allem nun in digitaler Form – zu präsentieren. Livestreaming, TV-Ausstrahlungen, digitale Ausstellungsbesuche, aber auch ganz analoge Fensterkonzerte zeugen vom Engagement vieler für ihre Kunst. Auch dafür danke ich sehr und ich bin froh, dass die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gemeinsam mit der Digitalagentur 3pc sehr schnell die Plattform www.berlinalive.de als eine Art digitalen Veranstaltungskalender gestartet hat, der Livestreams und On-Demand-Angebote aus Berlins Kulturszene bündelt und auch die Möglichkeit bietet, über Spenden Künstler*innen und Projekte gezielt zu unterstützen.

Die Situation ist für uns alle neu, vieles ist unwägbar. Oft haben wir in den vergangenen Monaten gehört: „Wir fahren auf Sicht.“ Auch ich habe diese Formulierung oft als passend empfunden und benutzt. Ja, wir fahren... umsichtig, vorsichtig und angemessen, aber wir fahren und Kultur findet statt. Mir war und ist wichtig, dass es am Ende nicht heißt, wir hätten zwar den Virus besiegt – dieser aber vorher unsere bunte und vielfältige Kulturlandschaft, die Berlin ausmacht. Davon habe ich mich leiten lassen bei dem, was wir bisher getan haben und was wir zu tun gedenken.

In den folgenden Ausführungen können Sie nachlesen, wohin die Fahrt geht.

Ihr



Dr. Klaus Lederer

Senator für Kultur und Europa

1. Unterstützungsprogramme

Erste Voraussetzung für ein Wiederaufblühen des kulturellen Lebens nach der Phase der pandemiebedingten Schließung ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Kulturbetriebe und Kulturschaffenden. Mit einem umfassenden Bündel von spezifisch auf die Bedürfnisse des Kulturbereichs zugeschnittenen Maßnahmen hat der Senat kurzfristig reagiert, um Berliner Künstler*innen und Kulturinstitutionen vor existentiellen Notlagen zu schützen und die gefährdeten Arbeitsbedingungen zu stabilisieren. Während die geförderten Institutionen auch in der Schließzeit regulär weiterfinanziert werden, profitieren insbesondere auch private, bisher nicht öffentlich geförderte Kulturangebote von den verschiedenen Soforthilfe-Programmen. Und auch in den kommenden Wochen und Monaten werden weitere Schritte folgen, um dort zu helfen, wo die Auswirkungen der Krise weiterhin massiv zu spüren sind.

1.1 Soforthilfen für Soloselbständige, freiberufliche Künstler*innen und kleine Kulturbetriebe („Soforthilfe II“ / Corona-Zuschuss des Bundes)

Das Programm Soforthilfe II hat einen Zuschuss für Soloselbständige, Freiberufler*innen und Unternehmen aller Branchen bis 5 bzw. 10 Beschäftigte, mit Wohnsitz bzw. Betriebsstätte in Berlin ermöglicht. Im Rahmen der Soforthilfe II konnten Soloselbständige, Freiberufler*innen und Unternehmen bis 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro, Unternehmen bis 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro für Betriebskosten beantragen. Zwischen dem 27. März 2020 und 01. April 2020 konnten zudem 5.000 Euro aus Landesmitteln zur Deckung von Einnahmeausfällen beantragt werden. Über die Soforthilfe II hat Berlin seit dem 27. März 2020 in kurzer Zeit bereits an ca. 270.000 (Stand: 13. Mai 2020) Corona-geschädigte Unternehmen, Freiberufler*innen und Selbständige Gelder ausgezahlt, darunter auch eine große Anzahl Künstler*innen und Kulturschaffende: Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) konnte mit Stand 13. Mai 2020 für den Zweig „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ ca. 50.000 Corona-geschädigten Soloselbständigen, Freiberufler*innen und Unternehmen Mittel bereitgestellt werden.

Das Berliner Landesprogramm Soforthilfe II hat ein Gesamtvolumen von bis zu 300 Millionen Euro und wurde inzwischen in das einheitliche Bundesprogramm für Soloselbständige und Kleinunternehmer überführt, aus dem bis zum 31. Mai 2020 weitere Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

Künstlerische Fachverbände, Kulturschaffende und -betriebe bestätigen, dass die Soforthilfe II eine große Anzahl Künstler*innen und Unternehmen zur Überbrückung der Krisensituation erreicht. Das Programm wurde als effektiv, schnell und unbürokratisch bewertet.

Nicht alle Bedarfe konnten mit Landesmitteln in der Soforthilfe II gedeckt werden. Das von der Bundesregierung am 3. Juni 2020 angekündigte Programm für Überbrückungshilfen sieht leider nur die anteilige Erstattung von „fixen Betriebskosten“ vor. Zur Deckung der Kosten ihres Lebensunterhalts werden (Solo-)Selbständige auf die (im Zugang vereinfachte) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) verwiesen. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa teilt die Kritik, dass dieses Verfahren unnötig bürokratisch und nicht sachgerecht ist (u.a. durch die Prüfung von Bedarfsgemeinschaften). Berlin setzt sich daher dafür ein, dass die Zuschüsse des Bundes so umgestaltet und geöffnet werden, dass sie auch für die betroffenen (Solo-)Selbständigen und Freiberufler*innen im Kunst- und Kulturbereich (und anderen Branchen) die benötigte echte und schnelle Hilfe sind. Eine Bundesratsinitiative des Landes Berlin, die sich dafür einsetzt, für Selbständige, „deren Einnahmen durch die Absage von Veranstaltungen oder Aufträgen in der Zeit der Corona-Pandemie entfallen, Regelungen zum Ausgleich ihrer substanziellen Umsatzeinbrüche zu

entwickeln“ und ihnen einen pauschalen monatlichen Zuschusses zur Abfederung von Einnahmeverlusten zu gewähren, wurde am 5. Juni 2020 im Bundesrat beschlossen. Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, am Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket entsprechend nachzuarbeiten und ihre Programme gemäß dem Beschluss der Länderkammer anzupassen. Weitere Informationen zu der Bundesratsinitiative des Landes Berlin finden Sie weiter unten im Abschnitt 1.8 *Berliner Engagement für weitere Hilfen des Bundes für Kunst und Kultur*.

1.2 Soforthilfen für kleine und mittelgroße Kultur- und Medienbetriebe („Soforthilfe IV“)

Für Berliner Kultureinrichtungen und -betriebe, die mehr als 10 Beschäftigte haben und die nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden, hat der Senat zunächst das Soforthilfepaket IV zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt waren private Museen, Theater, Musikensembles, Musiktheater, Clubs/Musikspielstätten, Festivals, Kinos, private lokale Radio- und Fernsehveranstalter, außerdem Unternehmen, die an der Produktion und dem Verleih von audiovisuellen Inhalten beteiligt sind, sofern sie in den letzten drei Jahren eine Förderung durch das Medienboard Berlin-Brandenburg erhalten haben. Der jährliche Umsatz darf grundsätzlich 10 Mio. Euro nicht überschreiten.

Die Höhe der Soforthilfe beträgt grundsätzlich bis zu 25.000 Euro und orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate (Juni, Juli, August). In begründeten Einzelfällen kann eine Soforthilfe von mehr als 25.000 Euro beantragt werden (bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro). Mit diesen Zuschüssen sollen jene Kultur- und Medienbetriebe unterstützt werden, bei denen die Inanspruchnahme von Kreditprogrammen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Anträge konnten vom 11. bis 15. Mai 2020 in einem online-basierten Verfahren bei der Investitionsbank Berlin gestellt werden. Die Entscheidung über einen Zuschuss erfolgt auf Basis der Relevanz für das Kulturleben und den Medienstandort in Berlin. Die Auszahlung aller bewilligten Zuschüsse soll bis Mitte Juni 2020 erfolgt sein.

Da eine einmalige Soforthilfe IV dem Pandemieverlauf und dem realen Krisenverlauf nicht Genüge tut, strebt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa an, beim absehbaren Anhalten der für Kulturbetriebe existenzbedrohlichen Wirtschaftslage weitere Antragsrunden für die Soforthilfe IV für die Zeit nach August 2020 zu ermöglichen. Insbesondere wird eine Reihe von Betrieben, die derzeit noch über Rücklagen verfügen, ab September in einen Liquiditätsengpass geraten. Senat und Abgeordnetenhaus werden daher auf Grundlage der weiteren Entwicklung über die Bereitstellung weiterer Mittel für eine Neuauflage des Programms entscheiden müssen.

Ob auch Mittel aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können, wird geprüft. Das am 3. Juni 2020 angekündigte Paket sieht neben einem Programm für Überbrückungshilfen, bei dem unter bestimmten Voraussetzungen fixe Betriebskosten anteilig erstattet werden können, auch Hilfen von einer Milliarde Euro für den Kunst- und Kulturbereich in Deutschland vor. Zu welchen genauen Konditionen diese Mittel zur Verfügung stehen, ist noch nicht bekannt.

1.3 Honorarfortzahlung für freie Mitarbeiter*innen in Musik- und Jugendkunstschulen

Honorarkräfte in Musikschulen, Jugendkunstschulen und anderen Einrichtungen des Landes Berlin konnten wegen der Corona-bedingten Schließung von Einrichtungen unverschuldet nicht mehr ihre vertraglich vorgesehene Dienstleistung für das Land Berlin erbringen. In Anerkennung seiner

besonderen Verantwortung für diese Honorarkräfte ermöglichte das Land Berlin eine unbürokratische Soforthilfe, indem das ursprünglich vereinbarte Honorar weitergezahlt werden konnte, auch wenn die Leistung nicht oder nur in verringertem Umfang erbracht werden konnte. Dort, wo aufgrund bestimmter Hygienevorgaben ein Präsenzunterricht in den Musikschulen noch nicht möglich ist (z.B. im Ensembleunterricht), soll dieser möglichst online stattfinden und damit auch die Weiterzahlung der Honorare ermöglicht werden.

1.4 Vereinfachungen im Zuwendungsrecht

Durch zahlreiche zuwendungsrechtliche Erleichterungen im Bereich der institutionellen und der Projektförderungen hat die Senatsverwaltung für Kultur und Europa in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen bereits Ende März für mehr Planungssicherheit und bessere Krisenreaktion bei laufender Förderung gesorgt. Ausfallhonorare für bereits engagierte Künstler*innen dürfen in Höhe von 60 % (bzw. 67 %, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt) des Honorars gezahlt werden, auch wenn Ausfallhonorare nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Außerdem können, beispielsweise, bei Absage der Veranstaltungen aufgrund der Corona-Krise die bereits angefallenen Kosten als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden. Ebenso können ausfallbedingte Mehrkosten (z.B. Hotel-Stornierungen, weil Beteiligte aufgrund von Quarantäne nicht anreisen können etc.) aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Alle auf Juryentscheidungen basierenden und bereits in Aussicht gestellten Mittel wurden oder werden im Laufe des Jahres 2020 auch bewilligt und ausgezahlt. Wenn künstlerische Vorhaben bedingt durch die Pandemiebestimmungen nicht wie geplant umgesetzt werden können, haben wir die Zuwendungsbestimmungen so verändert, dass es möglich ist, darauf zu reagieren. Projekte können also unbürokratisch zeitlich verschoben oder umgestaltet werden.¹

1.5 Fortführung regulärer Förderprogramme schafft Verlässlichkeit

Fördermittel und Programme des laufenden Förderjahres – wie z.B. Preise und Stipendien –, die keinen längeren zeitlichen Vorlauf haben, werden im Haushaltsjahr 2020 mit wenigen Ausnahmen unter ggf. modifizierten Prämissen juristisch vergeben. Dazu gehören die Förderung von Kinder- und Jugendtheatern und von Akteuren im Bereich der Performing Arts für ein junges Publikum, die Pilotprojekte Tanzresidenzen und Tanzpraxisstipendien, die Impact-Förderung, die Stipendien Neue und Alte Musik und die Recherchestipendien Bildende Kunst sowie die Projektraumpreise.

In Folge der anhaltenden Einschränkungen entfallen aber auch Programme, darunter die Tourneeförderung Jazz, Reisezuschüsse für Auslandsvorhaben und die Juni-Ausschreibung der Spartenoffenen Förderung, sowohl für Festivals und Reihen der Freien Szene als auch für Vorhaben der Einrichtungen. (Die zweite Ausschreibung der spartenoffenen Förderung 2020 zum 15. Oktober für 2021 bleibt bestehen.) Die Gelder, die hierfür vorgesehen waren, bleiben für die Förderung der Freien Szene erhalten: Anstelle der Programme, die pandemiebedingt nicht stattfinden können, planen wir in der zweiten Jahreshälfte ein einmaliges, spartenoffenes Stipendienprogramm aufzulegen. Aktuelle Informationen hierzu veröffentlichen wir rechtzeitig über unsere Website.²

1.6 Soforthilfe für finanziell notleidende religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften

Auch religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften sind von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Insbesondere kleinere Gemeinschaften in Berlin, die sich und ihre vielfältigen sozialen und

¹ Ausführliche Informationen zu den Verfahrensvereinfachungen im Zuwendungsrecht finden Sie unter: <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/artikel.913796.php>

² <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>

integrativen Aktivitäten (z.B. Arbeit mit Geflüchteten, Sprachkurs-, Nachhilfe- und Beratungsangebote) hauptsächlich über Spendeneinnahmen bei Veranstaltungen finanzieren, sind aufgrund der Versammlungsbeschränkungen in finanzielle Not geraten. Gemeinschaften, deren Hauptfinanzierungsquelle die Vorortspenden sind, droht die Insolvenz. Daher stellt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa eine unbürokratische Soforthilfe für sozial, integrativ sowie religionsübergreifend engagierte, kleine religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften, die durch die Corona-Pandemie in finanzieller Notlage sind, bereit.

Durch das Hilfsprogramm können diese einmalig einen Festbetrag von bis zu maximal 3000 Euro erhalten. Die Förderung konnte bis zum 28. Mai 2020 beantragt werden. Gefördert werden können unter anderem Mietzahlungen, Nebenkosten oder Personalkosten, die durch den Corona-bedingten Ausfall von wesentlichen Einnahmequellen nicht mehr geleistet werden können.

1.7 Nachtragshaushalt Kultur

In einem Corona-bedingten Nachtragshaushalt beabsichtigt der Senat, zusätzliche 47 Mio. Euro bereitzustellen, um Einnahmeausfälle der staatlichen und regelmäßig geförderten Kultureinrichtungen auszugleichen.

Weitere 13 Mio. Euro sollen bereitgestellt werden, um Einnahmeausfälle im Friedrichstadtpalast zu kompensieren, die nun durch das Vorziehen einer ursprünglich für 2022 geplante Baumaßnahme entstehen werden. Auf diese Weise kann die derzeitige Schließungsphase für die Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Friedrichstadtpalast genutzt und eine weitere Schließungszeit mit entsprechenden Einnahmeausfällen im übernächsten Jahr vermieden werden.

Mit dem Nachtragshaushalt ist die Fortsetzung und Justierung der Berliner Soforthilfe-Programme aller Ressorts und Branchen mit 500 Mio. Euro untersetzt.

1.8 Berliner Engagement für weitere Hilfen des Bundes für Kunst und Kultur

Das Land Berlin betrachtet die Erhaltung der Kunst- und Kulturlandschaft als eine Aufgabe von mindestens nationaler Bedeutung, die eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich macht. Ohne ein hinreichendes Engagement des Bundes in diesem Bereich bringen die erheblichen Kosten der Soforthilfe-Programme und weiterer notwendiger Unterstützungsmaßnahmen die Bundesländer an die Grenzen des finanziell Leistbaren. Daher hat der Berliner Senat auf Vorlage des Senators für Kultur und Europa gemeinsam mit Bremen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, in Abstimmung mit den Ländern ein Programm zu Bundeshilfen für den Kunst-, Kultur-, Medien- und Kreativbereich zu initiieren. Wichtiger Teil dieser Bundesratsinitiative ist die Forderung an die Bundesregierung, das Corona-Zuschussprogramm dahingehend zu öffnen, dass nicht nur laufende Betriebskosten übernommen werden können, sondern (solo-)selbständige Künstler*innen und Kulturschaffende ohne eigene Betriebsstätte einen monatlichen Pauschalbetrag zum Ausgleich ihrer substanziellen Umsatzeinbrüche und Deckung ihres Lebensunterhalts erhalten. Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 5. Juni 2020 über die Initiative Berlins und Bremens beraten und den Antrag in einer durch den federführenden Ausschuss für Kulturfragen geänderten Fassung angenommen.

Der Beschluss des Bundesrats formuliert u.a. mit Blick auf die Existenzsicherung von Soloselbständigen und Freiberufler*innen im Kunst-, Kultur-, Medien- und Kreativbereich: „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der Fortschreibung der Hilfsmaßnahmen für alle Selbstständigen und Freiberufler, deren Einnahmen durch die Corona-Pandemie entfallen, Regelungen zum Ausgleich ihrer erheblichen Umsatzeinbrüche zu entwickeln. Damit soll der Nachteil ausgeglichen werden, dass ihr Tätigkeitsfeld von der Krise in besonderem Maße betroffen ist und

ihnen die soziale Sicherung abhängiger Beschäftigter nicht offensteht. Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz sowie der Kulturministerkonferenz plädiert der Bundesrat dabei für eine Lösung, die für den begrenzten Zeitraum der Pandemie die Möglichkeit eines pauschalen monatlichen Zuschusses zur Abfederung von Einnahmeverlusten eröffnet.“³ <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=230-1-20>

Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, am Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket entsprechend nachzuarbeiten und ihre Hilfsprogramme gemäß dem Beschluss der Länderkammer zu verbessern.

³ Der Entschließungsantrag der Länder Berlin und Bremen wurde in der folgenden, durch den federführenden Ausschuss für Kulturfragen empfohlenen Fassung angenommen: <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=230-1-20>

2. Öffnungsperspektiven

Kunst und Kultur sind grundlegend für die demokratische Selbstverständigung unserer Gesellschaft. In einer Krisensituation wie der jetzigen gilt das erst recht. Ein Kernanliegen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist es deshalb, Wiederaufnahmen des Kulturangebots nach der pandemiebedingten Schließung der Einrichtungen so frühzeitig zu ermöglichen, wie das mit Blick auf den Gesundheitsschutz möglich ist. Auf Grundlage einer sehr eingehenden Bewertung der epidemiologischen Lage konnten im Mai 2020 erstmalig seit März Regelungen gefunden werden, die öffentliche Kulturveranstaltungen wieder möglich machen.

Diese Öffnungsschritte erfolgen sparten- und bereichsspezifisch. Einheitsregeln für den gesamten Kulturbereich wären weder möglich noch sinnvoll, da sich aus Sicht des Infektionsschutzes die Betriebsabläufe, die räumlichen und technischen Gegebenheiten in Theatern sehr deutlich von jenen in Museen oder in Bibliotheken unterscheiden. In jedem einzelnen Bereich sollen die Öffnungen nicht übereilt, sondern in besonnenen Schritten auf der Grundlage von sorgfältig erarbeiteten Hygienekonzepten erfolgen. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird in Kürze ein Hygienerahmenkonzept bereitstellen, das Vorgaben für eigene Hygienekonzepte der Kultureinrichtungen und -veranstalter machen wird.

Im Folgenden sind nach Bereichen aufgegliedert die jeweils geltenden Regelungen für Öffnungen und – soweit noch nicht erfolgt – die Perspektiven für weitere Öffnungsschritte dargestellt.

Für die Bereitstellung und Nutzung aller Kulturangebote gelten die Hygieneregeln, die im 1. Teil („Allgemeine Verhaltensregeln“) der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung festgelegt sind.⁴

2.1 Museen, Gedenkstätten, Ausstellungen

Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen bereits wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Voraussetzung ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Besucher*innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für Veranstaltungen in den Innenräumen dieser Einrichtungen gelten die unten im Abschnitt 2.6 *Veranstaltungen in Innenräumen* dargestellten Regelungen.

2.2 Bibliotheken und Archive

Öffentliche Bibliotheken dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung für den Leihbetrieb sowie unter Beschränkung und Steuerung der Zugangszahlen zur Nutzung als Lern- und Arbeitsort öffnen. Archive dürfen ihre Lesesäle öffnen.

2.3 Musikschulen und Jugendkunstschulen

Die öffentlichen Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen seit dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen. Dafür

⁴ Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) finden Sie unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für den gewerblichen Musik- und Kunstunterricht.

2.4 Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser

Die Spielzeit 2019/2020 ist an den **staatlichen und überwiegend öffentlich geförderten Theatern, Opern und Konzerthäusern** vorzeitig beendet. Diese Regelung entspricht auch den Verabredungen der Kulturministerkonferenz, wonach „angesichts der geltenden Hygienestandards und Arbeitsschutzbestimmungen die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt grundsätzlich beendet ist“. Öffentliche Veranstaltungen in den Innenräumen von überwiegend öffentlich geförderten Theatern, Konzert- und Opernhäusern dürfen daher bis einschließlich 31. Juli 2020 unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht stattfinden.⁵ Der Probenbetrieb ist aber unter sorgfältiger Einhaltung von Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen möglich (s.u.).

Insbesondere die großen Häuser sind mit ihren verschiedenen Gewerken, in denen zahlreiche Menschen eng zusammenarbeiten, hoch komplexe Institutionen. Ihre Öffnung für reguläre Veranstaltungen erfordert die Erarbeitung und Realisierung spezifischer Hygienekonzepte, für die die Zeit bis zur geplanten Wiederaufnahme des Spielbetriebs zu nutzen ist. Die Häuser bereiten sich daher zurzeit mit großer Sorgfalt auf eine Wiedereröffnung mit der Spielzeit 2020/2021 (frühestens August 2020) vor. Das genaue Öffnungsdatum wird sich nach den jeweils spezifischen – u.a. räumlichen und technischen – Gegebenheiten der einzelnen Einrichtung richten.

Einzelne Veranstaltungen der öffentlich geförderten Institutionen im Außenbereich, z.B. als Freilufttheater oder -konzert, sind aber seit dem 2. Juni – mit Auflagen – möglich (s.u. im Abschnitt *2.5 Veranstaltungen im Freien*).

Private, nicht überwiegend öffentlich geförderte Bühnen haben nach der aktuellen Verordnung die Möglichkeit, auch in ihren Innenräumen Veranstaltungen ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen stattfinden lassen. Zu welchem Zeitpunkt eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs bei den geltenden Bestimmungen (d.h. unter Einhaltung aller Hygieneregeln) auch wirtschaftlich möglich und sinnvoll ist, können und müssen diese Einrichtungen jeweils für sich eigenverantwortlich entscheiden.

Für alle Bühnen, unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft, gilt:

Bei der Aufnahme des **Probenbetriebs** ist die Umsetzung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und Hygienemaßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir besonders auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sowie auf die regelmäßig weiterentwickelten branchenspezifischen Handlungshilfen der VBG (u.a. für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb) hin. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa empfiehlt den Einrichtungen, mit ihrer Belegschaft Betriebsvereinbarungen über den Probenbetrieb in der derzeitigen Pandemiesituation abzuschließen.

Die Aufnahme des **Spielbetriebs** vor Publikum zu den oben genannten Terminen setzt in jedem Fall die Erstellung und Umsetzung eines an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Spielstätte,

⁵ Siehe hierzu § 2 (1) der Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Großveranstaltungsverbotsverordnung). Die jeweils aktuelle Fassung der Großveranstaltungsverbotsverordnung finden Sie unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/grossveranstaltungen/>

Einrichtung oder Veranstaltung angepassten Schutz- und Hygienekonzepts voraus. Dieses einrichtungsbezogene Hygienekonzept hat mindestens zu enthalten:

- Die in der **SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung** (1. Teil, „Allgemeine Verhaltensregeln“) vorgeschriebenen Hygieneregeln und -maßnahmen.
- Spezifika, die sich aus dem **Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen** ergeben, das die Senatsverwaltung für Kultur und Europa in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bereitstellen wird (gemäß §2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindämmV). Das Hygienerahmenkonzept wird zeitnah auf der Website der Senatsverwaltung für Kultur und Europa veröffentlicht.

Über das Hygienerahmenkonzept hinaus unterstützt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Kultureinrichtungen und -betriebe bei Bedarf durch die Vermittlung von Arbeitsmediziner*innen und Betriebsärzt*innen. Ansprechpartner hierfür ist das Referat I B (Bühnen, Orchester, Tanz, Literatur, Interdisziplinäre Einrichtungen). Wo nötig, weil in einem engen Finanzplan nicht budgetiert, können auch die Kosten für die Erstellung des einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts übernommen werden.

Dass die Einrichtungen unter den oben genannten strengen Auflagen wieder für den Publikumsverkehr öffnen *dürfen*, bedeutet natürlich nicht, dass sie es *müssen*. Die starken Einschränkungen, die die Einhaltung der Hygienekonzepte gegenüber dem vorherigen „Normalbetrieb“ bedeutet (z.B. Belegung der Säle mit einem Bruchteil der normalerweise anwesenden Gäste, starke Einschränkung der spielbaren Programme durch Hygieneregeln auch auf der Bühne), werden in manchen Einrichtungen voraussichtlich dazu führen, den Spielbetrieb aus wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Erwägungen erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Hier wird es nicht einen für alle Häusern passenden richtigen Weg und Zeitpunkt geben. Mit den in Teil 1 genannten Hilfsprogrammen setzt sich die Senatsverwaltung für Kultur und Europa dafür ein, dass keine Kultureinrichtung sich aus wirtschaftlicher Not zu einer vorzeitigen Öffnung gedrängt sieht, wenn die spezifischen Gegebenheiten keinen mit Blick auf den Gesundheitsschutz vertretbaren Spielbetrieb zulassen.

Eine Test-Strategie für die Mitarbeiter*innen des Bühnenbereichs soll in Abstimmung mit Virolog*innen der Charité und Bühnen-Expert*innen entwickelt werden.

2.5 Veranstaltungen im Freien

Kulturelle und andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte unter freiem Himmel dürfen ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 mit bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 1.000 Personen stattfinden. Wichtig ist dabei, dass die Hygieneregeln der §§ 1 und 2 der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung unbedingt einzuhalten sind, darunter u.a. der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen.

Darüber hinaus ist geregelt, dass Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden (Großveranstaltungen) zunächst bis einschließlich 31. August 2020 nicht stattfinden dürfen; Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich 24. Oktober 2020 nicht stattfinden.

Die mit der aktuellen Verordnung geschaffene Möglichkeit, Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen, ersetzt ggf. notwendige ordnungsbehördliche Genehmigungen (z.B. Sicherheitskonzepte, Genehmigungen der Straßensondernutzung, Genehmigungen für Nutzungen in Grünanlagen, Ausnahmen vom Lärmschutz, Genehmigungen für Aufbauten) nicht.

Abweichende Regelungen gelten für religiös-kultische Veranstaltungen (vgl. § 4a der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) sowie Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin (Demonstrationen und Kundgebungen).

2.6 Veranstaltungen in Innenräumen

Kulturelle und andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum dürfen ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen stattfinden.⁶ Wichtig ist dabei, dass die Hygieneregeln der §§ 1 und 2 der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung unbedingt einzuhalten sind, darunter u.a. der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen.

Darüber hinaus ist geregelt, dass Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden (Großveranstaltungen) zunächst bis einschließlich 31. August 2020 nicht stattfinden dürfen; Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich 24. Oktober 2020 nicht stattfinden.

Die mit der aktuellen Verordnung geschaffene Möglichkeit, Veranstaltungen in Innenräumen durchzuführen, ersetzt ggf. notwendige ordnungsbehördliche Genehmigungen (z.B. Sicherheitskonzepte, Ausnahmen vom Lärmschutz, Genehmigungen für Aufbauten, Nutzungsgenehmigungen für Gebäude) nicht.

Abweichende Regelungen gelten für religiös-kultische Veranstaltungen (vgl. § 4a der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) sowie für öffentliche Versammlungen im geschlossenen Raum im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin.

2.7 Clubs und Live-Musik-Spielstätten

Clubs und Live-Musik-Spielstätten gehören – in dieser Hinsicht ähnlich wie Diskotheken und Bars – zu den Orten, an denen sich bei „Normalbetrieb“ viele Menschen mit geringem Abstand aufhalten. Das Risiko einer schnellen Verbreitung des Coronavirus ist nach einhelliger Einschätzung von Virolog*innen dort besonders hoch. Ein Normalbetrieb mit Einhaltung der Mindestabstandsregeln erscheint hier nicht praktikabel, auch Mund-Nasen-Bedeckungen bietet keinen adäquaten Ersatz für ein Nichteinhalten der Abstandsregeln. Aus diesem Grund können Öffnungsperspektiven für einen regulären Clubbetrieb derzeit nicht ins Auge gefasst werden.

Jenseits des regulären Clubbetriebs sind einzelne Veranstaltungen in Innenräumen unter den im Abschnitt 2.6 *Veranstaltungen in Innenräumen* beschriebenen Auflagen und Einschränkungen möglich.

2.8 Kinos

Kinos dürfen ab dem 30. Juni 2020 unter Auflagen zur Einhaltung der Hygiene und des Mindestabstands geöffnet werden, Freilichtkinos bereits seit dem 2. Juni 2020. Autokinos dürfen ebenfalls unter Auflagen betrieben werden. Ansprechpartner für den Bereich Kino und Medien ist nicht die Senatsverwaltung für Kultur und Europa, sondern die Senatskanzlei.

⁶ Abweichend hiervon gelten für überwiegend öffentlich geförderte Theater, Opern- und Konzerthäuser die in Abschnitt 2.4 genannten Regelungen.

3. Kulturpolitischer Ausblick

Aus den oben beschriebenen Bedingungen ergeben sich Herausforderungen, die die Kulturlandschaft und die Kulturpolitik auch nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen prägen werden. Einige dieser Herausforderungen sind tatsächlich Corona-bedingt und völlig neu (etwa die Ermöglichung von Kulturangeboten mit 1,5 Meter Mindestabstand), andere bestanden bereits vor und unabhängig von der Corona-Krise, traten durch diese aber noch deutlicher hervor.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa sieht für Berlin insbesondere die folgenden in Verbindung mit der Corona-Krise stehenden kulturpolitischen Schwerpunkte. Diese ersetzen die bisherigen Prioritäten der aktuellen Legislaturperiode nicht, sondern ergänzen sie aus aktuellem Anlass.

3.1 Während der Corona-Krise

3.1.1 Kultur im Ausnahmestatus

Nach wie vor befinden wir uns in einer Pandemie, deren Verlauf dynamisch ist und immer wieder kurzfristige Anpassungen erfordern kann. Ein gewisses „Fahren auf Sicht“ wird daher unvermeidlich sein. Solange es weder einen Impfstoff noch geeignete Medikamente gibt, stehen Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen immer unter dem Vorbehalt, dass ein Anstieg der Infektionszahlen neue Beschränkungen erforderlich machen kann. Auch im Jahr 2021 werden noch nicht wieder die gewohnten Bedingungen für den Spielbetrieb der Bühnen, Konzertsäle und Clubs sowie das weitere Kulturangebot bestehen. Bedarfsspezifische Sonderprogramme können auch noch in 2021 erforderlich sein.

3.1.2 Kultur in Solidarität

Neben den im ersten Teil („Unterstützungsprogramme“) beschriebenen öffentlichen Hilfen für den Kulturbereich kann zivilgesellschaftliche Solidarität einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Kunst- und Kulturlandschaft leisten. Auch diese solidarischen Initiativen unterstützt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa und fördert „Niemand kommt, alle sind dabei“, das aus Berlins Freier Szene entstandene „Nicht-Festival“ des Sommers. Der Grundgedanke lautet: „Am 24. Juli 2020 findet in Berlin ein riesiges Festival statt, an dem zahlreiche Künstler*innen und Ensembles aller Sparten teilnehmen, indem sie nicht kommen.“ Mit dem Kauf eines Tickets können möglichst viele Berliner*innen und Liebhaber*innen der Berliner Kunstszene für freischaffende Künstler*innen aus Berlin spenden. Alle Informationen zum Solidaritätsfestival unter: <https://niemandkommt.de/>

3.1.3 Kultur für alle im Freien: Berlin wird zur „Draußenstadt“

Der Kultursommer 2020 wird sich vor allem im Freien abspielen, während die großen Bühnen konzentriert auf eine Öffnung unter Corona-Bedingungen im Herbst hinarbeiten. Nach einem Konzept des Rats für die Künste sollen mit einem Projekt „Draußenstadt“ für urbane Praxis mit und nach Corona neue Flächen und Plätze erschlossen und an (sozio)kulturelle Initiativen und Projekte zur Nutzung als Erlebnis- und Lernort, als Platz zum Ausprobieren und für künstlerische Aktivitäten für die und mit der Nachbarschaft vergeben werden. Damit sollen neue Begegnungsräume – auch unter Abstandsaufgaben – ermöglicht werden. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist im Gespräch mit den Initiator*innen, prüft Möglichkeiten zur Unterstützung der Initiative und bittet auch die Bezirke, die erforderlichen Genehmigungen so unkompliziert, unbürokratisch und kurzfristig wie möglich zu erteilen.

3.1.4 Kultur im Umbau

Die Corona-bedingte Zwangspause zahlreicher Kulturangebote soll genutzt werden, um Bau-, Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen vorzuziehen. So soll beispielsweise die ursprünglich für 2022 geplante Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Friedrichstadtpalast bereits in diesem Jahr stattfinden, sodass eine weitere Schließzeit im übernächsten Jahr vermieden wird. Ähnliches gilt für kleinere Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen. Bedeutende Investitionsvorhaben wie der Neubau der Zentral- und Landesbibliothek (ZLB) am Blücherplatz, die Entwicklung der Alten Münze zum Kunst- und Kulturstandort oder die Sanierung der Komischen Oper werden weiter vorangetrieben.

3.2 Über die Corona-Krise hinaus

3.2.1 Kultur im digitalen Raum

Der kulturpolitische Schwerpunkt, die Digitalisierung der Kulturlandschaft auf allen Ebenen zu forcieren, wird durch die Erfahrungen der Pandemie bestätigt: Wo Kulturorte geschlossen bleiben mussten, ermöglichten zahlreiche Einrichtungen und Künstler*innen mit Livestreams, On-Demand-Angeboten, virtuellen Ausstellungsbesuchen einen Kulturgenuss trotz physischer Distanz. Binnen weniger Tage brachte die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gemeinsam mit der Digitalagentur 3pc die Webseite <https://www.berlinalive.de/> ans Netz, die diese Vielfalt neu entstandener digitaler Kulturangebote übersichtlich bündelt und während der Schließung der Einrichtungen als digitaler Veranstaltungskalender dient.

Auch nach der Corona-Krise sollen die Möglichkeiten für digitale Teilhabe am kulturellen Leben in Berlin konsequent weiter ausgebaut werden. Ein Schlüsselinstrument hierfür ist das neue Förderprogramm Digitale Entwicklung im Kulturbereich, mit dem digitale Projekte mit Modellcharakter von Berliner Kultureinrichtungen und Vertreter*innen der Freien Szene finanziell gefördert werden. Gefördert werden Prozesse und Lösungsansätze sowie neue Werkzeuge – auch in prototypischer Form – zur digitalen Auffindbarkeit und Steigerung der Teilhabe am Kulturangebot. Die Ergebnisse sollen auf Open-Source-Plattformen unter einer offenen Lizenz bereitgestellt werden, um die Verwertung und Weiterentwicklung der Projekte sicherzustellen.⁷

3.2.2 Mit Teilhabeforschung kulturpolitische Datengrundlagen verbessern

Welche Auswirkungen die Coronavirus-Pandemie auf das Kulturnutzungsverhalten von Berliner*innen und Berlin-Besucher*innen auch mittel- und längerfristig haben wird, lässt sich heute noch kaum absehen. Erfahrungswissen wird in einer derart beispiellosen Situation zunehmend unzuverlässig. Umso wichtiger wird die Rolle der kulturellen Teilhabeforschung, die von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa durch die Etablierung des Instituts für Kulturelle Teilhabeforschung bei der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung ganz maßgeblich gestärkt wurde.

Durch eine zweijährig stattfindende Bevölkerungsbefragung zur Kulturpartizipation sowie das verstetigte, einrichtungsübergreifend laufende Besucher*innen-Forschungsprojekt KulMon (KulturMonitoring) kann empirisch ermittelt werden, ob und wie die Corona-Krise neben kurzfristigen auch langfristige Auswirkungen auf die kulturelle Teilhabe haben wird. Auf diese Weise sollen

⁷ Weitere Informationen, auch zur Antragstellung (bis 9. Juli 2020), unter <https://www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/digitalisierung/foerderprogramm-digitale-entwicklung/> sowie unter <https://kultur-b-digital.de/foerderrichtlinie>.

Kultureinrichtungen und Kulturpolitik ihre Entscheidungen auf gesicherterer Grundlage treffen können.

3.2.3 Resilienz stärken: Kulturförderung nachhaltiger und krisenfester ausrichten

Eine Resilienz-Strategie für den Kulturbetrieb muss sich mit den Strukturen der Kulturförderung auseinandersetzen und sie daraufhin befragen, inwieweit sie die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen, schwächen oder stärken. Die Kulturlandschaft krisenfester zu machen – unter erschwerten haushaltspolitischen Rahmenbedingungen –, wird Anpassungen an der bestehenden Fördersystematik erfordern. Hierzu entstehen zur Zeit viele Ideen, die sich etwa auf eine auskömmlichere Finanzierung künstlerischer Vorhaben, weniger Projektzentrierung in der Kulturförderung oder auf die Rolle von Verbänden und Künstler*innen-Selbstorganisationen beziehen. Diese Anregungen sollen im Dialog mit Kulturschaffenden und Verbänden erörtert und geprüft werden. Hierfür müssen Formate gefunden werden, die ein zügiges Handeln gerade mit Blick auf den nächsten Doppelhaushalt erlauben.

3.2.4 Kultur braucht Platz: Räume für Kunst und Kunst nachhaltig sichern

Die Immobilien- und Raumfrage war bereits vor der Corona-Pandemie ein kulturpolitischer Schwerpunkt der aktuellen Legislaturperiode. Die langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Immobilienmarkt sind noch ungewiss. Sicher ist jedoch, dass in einem insgesamt wenig renditeorientierten Sektor wie dem Kulturbereich die hohe Abhängigkeit vom freien Immobilienmarkt eine hohe Verletzbarkeit in Krisensituationen erzeugt. Räume, die einmal einer Kulturnutzung entzogen werden, werden auf dem freien Markt mit hoher Wahrscheinlichkeit durch renditestärkere Nutzer*innen belegt. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird daher weiterhin mit Nachdruck ihr Ziel verfolgen, landeseigene Liegenschaften für Kulturnutzungen zu sichern und durch Ankäufe zusätzliche Räume für die Kunstproduktion und -präsentation zu erschließen. Die neue landeseigene Kulturraum Berlin GmbH wird die Kulturverwaltung bei dieser Aufgabe, insbesondere beim deutlichen Ausbau der Kapazitäten des Arbeitsraumprogramms, unterstützen. Auch die Liegenschafts- und Baukompetenzen der Kulturverwaltung wurden gestärkt, die Mittel für die Anmietung von Räumen deutlich erhöht. Kulturpolitik ist somit in weiten Teilen Infrastrukturpolitik. Zudem sind der Neubau der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) am Blücherplatz und die partizipativ erarbeitete Bibliotheksentwicklungsplanung entscheidende Vorhaben, um eine dezentrale Struktur „dritter Orte“ in der Stadt zu schaffen und absichern, die für Kunst, Kultur und als Wohnzimmer der Stadtgesellschaft dienen können.

Wie das kulturelle Leben in unseren Städten in einigen Jahren aussehen wird, wird in hohem Maße davon abhängen, ob die nachhaltige Sicherung von Räumen kulturpolitische Priorität genießt. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass ein vielfältiges Ensemble der kleinen und großen, etablierten und avantgardistischen Kulturorte – Ateliers und Bühnen, Galerien und Clubs – auch in Zukunft Berlins Stadtbild und Selbstverständnis prägt.